

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (Botschaft Heft Nr. 17/2008 – 2009, Seite 919)

PROTOKOLL

der Sitzung der Vorberatungskommission

Datum: Montag, 23. Februar 2009, 9.15 Uhr – 11.45 Uhr

Ort: Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Marti (Präsident), Pedrini (Vizepräsident), Bühler-Flury, Candinas, Castelberg-Fleischhauer, Hartmann (Chur), Tenchio, Trepp, Troncana-Sauer, Tscholl, Tuor, Gross (Protokoll)

RR Schmid (Vorsteher DFG und Präsident Verwaltungskommission Kantonale Pensionskasse Graubünden, KPG), Berger (Direktor KPG)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Teilrevision Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
<p>Art. 14, Lebenspartnerrente ¹ Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: a) Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft; b) die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben; c) die verstorbene versicherte Person muss den Lebenspartner im erheblichen Masse unterstützt haben; d) die Erklärung betreffend gegenseitige Unterstützung wurde schriftlich und nachweislich zu Lebzeiten beider Partner eingereicht. ² ...¹⁾</p> <p>³ Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. Hinterlassenenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren werden angerechnet. ⁴ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend zu machen.</p>	<p>Art. 14 Abs. 1, lit. b, c und d und Abs. 2 Lebenspartnerrente b) die Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben oder die überlebende Person, die im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt lebte, muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen; c) Aufgehoben d) die versicherte Person hat der Kasse zu Lebzeiten die anspruchsberechtigte Person schriftlich mitgeteilt. ² Lebenspartner von Beziehenden von Alters- und Invalidenrenten haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Altersrücktritt oder vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person erfüllt waren.</p>	<p>Abs. 3 a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Marti, Bühler-Flury, Candinas, Castelberg-Fleischhauer, Hartmann, Tenchio, Troncana, Tscholl, Tuor; Sprecher: Marti) und Regierung Gemäss Botschaft</p> <p>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Pedrini, Trepp; Sprecher: Pedrini) Streichen erster Satz von Abs. 3</p>

Teilrevision Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)

Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
<p>Art. 21, Teilliquidation</p> <p>¹ Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>² Die Rentenbezüger des austretenden Arbeitgebenden wechseln in der Regel ebenfalls zur neuen Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>³ Eine Teilliquidation wird durchgeführt, wenn</p> <p>a) ein angeschlossener Arbeitgeber mit 100 oder mehr versicherten Personen die Kasse verlässt oder</p> <p>b) eine Dienststelle mit mehr als 100 versicherten Personen aus der Verwaltung ausgegliedert wird und gleichzeitig aus der Kasse austritt.</p> <p>⁴ Nach vollzogener Ausfinanzierung richten sich anteilmässige Ansprüche auf freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie die Anrechnung versicherungstechnischer Fehlbeträge nach den Grundsätzen von Artikel 27g und h BVV2 ¹.</p> <p>⁵ Die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation.</p>	<p>Art. 21 Abs. 3 und 4, Kollektivaustritte</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
	<p>Art. 24a, Weitere Pläne</p> <p>Die Verwaltungskommission kann auf Antrag eines Arbeitgebers einen modifizierten oder einen neuen Vorsorgeplan erlassen.</p>	

23. Februar 2009/DG